

1289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 9. 11. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4. Die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegten Zollsätze sind als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zolssenkungen bis 31. Dezember 1995 anzuwenden. Sie sind bei der Festlegung der Zolssenkungen zum Abschluß der Handelsverhandlungen zu berücksichtigen.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Die multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Ziel und Inhalt:

Die Anwendbarkeit der als Vorleistung auf die zu erwartenden Ergebnisse der Uruguay-Runde derzeit bis Ende 1993 in Kraft gesetzten Zollsenkungen soll für den nach dem derzeitigen Verhandlungsstand der Uruguay-Runde erforderlichen Zeitraum verlängert werden.

Integrationspolitische Aspekte:

Die Europäischen Gemeinschaften sind — ebenso wie Österreich — an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert. Die vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

Alternativen:

Außerkräfttreten der gesenkten Zollsätze und Wiedereinführung der höheren gesetzlichen bzw. vertragsmäßigen Zollsätze durch Auslaufen des gegenständlichen Gesetzes. Dies würde jedoch zu einem unzumutbaren und vermeidbaren Schock für die heimische Wirtschaft führen.

Kosten:

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen. Die bei einem Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft zu setzenden Zollsenkungen werden weitergehend sein als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen.

Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz vom 27. April 1989, BGBl. Nr. 247, geändert durch das Bundesgesetz vom 8. November 1989, BGBl. Nr. 578/1989, wurden Zollsenkungen in Kraft gesetzt, die als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen anzuwenden sind. Die Anwendungsdauer dieser Zollsenkungen wurde vorerst mit 31. Dezember 1991 befristet. Bei dieser Fristsetzung wurde davon ausgegangen, daß die Uruguay-Runde wie vorgesehen Ende 1990 zum Abschluß gebracht wird und die aus ihr resultierenden Zollsenkungen im darauf folgenden Jahr ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden können. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, da es der Ministertagung des Handelsverhandlungskomitees der Uruguay-Runde im Dezember 1990 in Brüssel nicht gelang, einen Konsens über die Ergebnisse der Handelsverhandlungen zu erzielen. Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 414/1991 wurde daher die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes nach dem damals vorhersehbaren Verhandlungsstand der Uruguay-Runde um zwei Jahre, das ist bis zum 31. Dezember 1993, verlängert. Auch in dem seither vergangenen Zeitraum war es jedoch nicht möglich, die Uruguay-Runde zu einem Abschluß zu bringen. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand kann davon ausgegangen werden, daß ein Abschluß Mitte 1994 erfolgt; für die innerstaatliche Durchführung ist sodann mit einem Vorbereitungszeitraum von etwa einem weiteren Jahr zu rechnen.

Sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus handelspolitischen Gründen ist es erforderlich, die

Anwendbarkeit der mit dem eingangs erwähnten Bundesgesetz in Kraft gesetzten Zollsenkungen im erforderlichen Ausmaß zu erstrecken. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen erscheint es angezeigt, eine Verlängerung um zwei Jahre, dh. bis zum 31. Dezember 1995, vorzunehmen. Sollte die innerstaatliche Durchführung der Ergebnisse der Uruguay-Runde schon vor diesem Zeitpunkt erfolgen, ist eine vorzeitige Aufhebung dieses Bundesgesetzes möglich.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen durch die Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen, da die endgültigen Zollsenkungen, die bei einem Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft zu setzen sein werden, weiter gehen als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen, deren Anwendungszeitraum neuerlich verlängert werden soll.

Das zu beschließende Bundesgesetz steht mit der österreichischen Integrationspolitik im Einklang. Die Europäischen Gemeinschaften sind — ebenso wie Österreich — an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert.

Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1993, BGBl. Nr. 30/1993, gegeben.

Textgegenüberstellung

Derzeitiger Text

§ 4. Die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegten Zollsätze sind als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen bis 31. Dezember 1993 anzuwenden. Sie sind bei der Festlegung der Zollsenkungen zum Abschluß der Handelsverhandlungen zu berücksichtigen.

§ 5. (1) Die im Teil A der Anlage festgesetzten Zollsätze sind ab 1. Juli 1989 anzuwenden, die im Teil B der Anlage festgesetzten Zollsätze ab 1. Jänner 1990.

(2) Die Änderungen der Anlage, Teil A und B, des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 692/1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Neuer Text

§ 4. Die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegten Zollsätze sind als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen bis 31. Dezember 1995 anzuwenden. Sie sind bei der Festlegung der Zollsenkungen zum Abschluß der Handelsverhandlungen zu berücksichtigen.

§ 5. (1) Die im Teil A der Anlage festgesetzten Zollsätze sind ab 1. Juli 1989 anzuwenden, die im Teil B der Anlage festgesetzten Zollsätze ab 1. Jänner 1990.

(2) Die Änderungen der Anlage, Teil A und B, des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 692/1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(3) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.